

Informationsblatt 3: Leistungen bei leichten Einschränkungen

Leistungen im Pflegegrad 1

Den Pflegegrad 1 gibt es seit dem 01. Januar 2017. Dieser Pflegegrad wurde neu eingeführt, für Pflegebedürftige, deren Selbständigkeit weitestgehend vorhanden ist und nur wenig Unterstützung benötigt wird. Dieser Pflegegrad beinhaltet daher weniger Leistungen als die Pflegegrade 2-5.

Welche Leistungsansprüche gibt es?

- Pflegeberatung: umfassende individuelle Pflegeberatung durch die Pflegekasse
- halbjährliche Beratung in der eigenen Häuslichkeit: wird durch einen ambulanten Pflegedienst ihrer Wahl durchgeführt. Er dient als Unterstützung und soll mit Tipps den Pflegealltag erleichtern.
- Kostenfreie Teilnahme an Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €/Monat: Der Betrag ist zweckgebunden und kann rückwirkend für folgende Leistungen von der Pflegekasse erstattet werden:
 - landesrechtlich anerkannte niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen
 - landesrechtlich anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebote
 - Leistungen der ambulanten Pflegedienste (Betreuung, Hauswirtschaft, Körperpflege)
 - Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege.
- Pflegehilfsmittel: Verbrauchsmaterialien in der häuslichen Pflege, z.B. Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel bis zu einer Höhe von 40 €/ Monat.
- Technische Hilfsmittel: werden zum Erhalt Ihrer Selbständigkeit verordnet, z.B. Toilettensitzerhöhung, Pflegebett, Hausnotruf
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen: finanzieller Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfelds bis zu 4.000 €, z.B. Badumbau, Treppenlift. Die Maßnahme muss der Erleichterung der häuslichen Pflege oder zur Wiederherstellung der selbstständigen Lebensführung dienen.
- Zuschuss bei Inanspruchnahme der vollstationären Pflege in Höhe von 125 €/Monat.
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen.
- Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen in Höhe von 214 €/Monat.
- für Angehörige zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (z.B. Pflegeunterstützungsgeld),
- Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen: maximal vier Bewohnern erhalten einen einmaligen Einrichtungszuschuss in Höhe von 2.500 Euro/ Person.

Soziale Absicherung der Pflegeperson:

Im Gegensatz zu den Pflegegraden 2-5 sind im Pflegegrad 1 keine Leistungen zur Sicherung der Pflegepersonen (Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) vorgesehen.